

Polizeibericht

Zeitung spricht von stadtbekanntem Prügelbeamten

Unter der Überschrift „Die Polizei schlug wieder zu – Schämt Euch!“ berichtet eine Boulevardzeitung über das stundenlange Martyrium eines jungen Mannes, der in der Silvesternacht mit einem Bekannten gerangelt hatte und dabei von Polizeibeamten aufgegriffen worden war. Der Junge sei, schreibt die Zeitung, das jüngste Opfer von stadtbekanntem Prügelbeamten. Er sei gefesselt zur Wache gebracht und dort bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen worden. Im Krankenhaus seien später Schädelbasisfraktur, Schädelhirntrauma, geplatztes Trommelfell, Platzwunden am Kopf und im Gesicht sowie Würgemale am Hals diagnostiziert worden. Die Gewerkschaft der Polizei nimmt die Berichterstattung zum Anlass, sich beim Deutschen Presserat zu beschweren. Der Beitrag sei einseitig und vorverurteilend. Er erwecke den Eindruck, als würde die Polizei in der genannten Stadt permanent zuschlagen. Die Behauptung, der betroffene Junge sei das jüngste Opfer von stadtbekanntem Prügelbeamten, wecke bei vielen Lesern den Eindruck, es gebe bei der Polizei Schläger, die in der ganzen Stadt bekannt seien und von Polizeiführung und Politik gedeckt würden. Die Leitung der Redaktion bleibt dabei: Der Vorfall sei so, wie berichtet, abgelaufen. Die Aufforderung „Schämt Euch!“ sei keineswegs generell an alle, sondern nur an die betroffenen Polizeibeamten gerichtet. Auch der Ausdruck „Prügelbeamten“ sei nicht verallgemeinernd verwendet worden. Die Feststellung „Die Polizei schlug wieder zu“ sei darauf zurückzuführen, dass es bereits zu Beginn des Jahres einen vergleichbaren Vorwurf gegen Polizeibeamte gegeben habe. Damals seien zwei Touristen die Opfer gewesen. Die Redaktionsleitung legt schließlich den Bericht einer anderen Zeitung über den selben Vorfall vor, der in der Darstellung mit der Schilderung im Boulevardblatt im wesentlichen übereinstimmt. (2000)

Der Presserat wirft der Zeitung vor, den strittigen Beitrag nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfasst zu haben. Er hält die Aussage in der Überschrift, die Polizei habe wieder zugeschlagen, für eine unbewiesene Tatsachenbehauptung. Den Lesern wird dadurch suggeriert, dass es sich bei dem geschilderten und nach wie vor umstrittenen Vorgang um einen Wiederholungsfall handelt. Einen solchen Wiederholungsfall kann der Presserat jedoch nicht erkennen. Außerdem kritisiert der Presserat die Formulierung „stadtbekanntem Prügelbeamten“. Nach seiner Ansicht existieren keinerlei Anzeichen dafür, dass es in der Vergangenheit Vorfälle gegeben hat, die eine solche Bezeichnung rechtfertigen. Den Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex ahndet der Presserat mit einer Missbilligung. (B 62/00)

Aktenzeichen:B 62/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung